

Personalreglement der Einwohnergemeinde Bannwil

1. Januar 2020

Version	Datum	Inhalt
1.0	13.12.2019	Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	3, 4
Leistungsbeurteilung	4, 5
Besondere Bestimmungen	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Anhang I Zuordnung Gehaltsklassen	7
Anhang II 1. Jahresentschädigung Behördenmitglieder	8
2. Übrige Behörden	8, 9
Anhang III Organigramm.....	10
Auflagezeugnis	11

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde. Weitere personalrechtliche Bestimmungen werden in der Personalverordnung geregelt.
1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Bannwil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit der Gemeinderat keine Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis erlassen hat.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Anstellungsbehörde	Art. 4 Anstellungsbehörde für das gesamte Personal ist der Gemeinderat.
Kündigungsfristen öffentl. rechtl. Personal	Art. 5 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das Kaderpersonal (Gemeindeschreiber und Finanzverwalter) sechs Monate. ² Die Kündigungsfrist für das übrige öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt drei Monate. ³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt: a) ausgezeichnet b) sehr gut c) gut d) genügend e) ungenügend
Aufstieg	Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren	<p>Art. 8¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit "genügend" oder "ungenügend" bewertet werden; b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit "gut" bewertet werden; c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit "sehr gut" bewertet werden; d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit "ausgezeichnet" bewertet werden. <p>² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit "sehr gut" bewertet werden; b) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit "ausgezeichnet" bewertet werden. <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (siehe Anhang III).</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortliche.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch; b. Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c. Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme; d. Sie unterbreiten dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortliche.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.</p>

Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.00 im Einzelfall belohnen.
Treueprämien	<p>Art. 15 ¹ Die Ausrichtung einer Treueprämie erfolgt erstmals nach fünf Dienstjahren und danach nach jeweils weiteren fünf geleisteten Dienstjahren. Für die Berechnung ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.</p> <p>² Die Treueprämie entspricht einem bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen.</p> <p>³ Eine ganze oder teilweise Umwandlung in das entsprechende Entgelt einschliesslich des anteilmässigen 13. Monatsgehalt kann bewilligt werden. In diesem Fall sind allfällige Zulagen nicht zu berücksichtigen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 16 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenbeschriebe, Pflichtenhefte	Art. 17 Die Aufgaben für das Personal umschreibt der Gemeinderat in einem Stellenbeschrieb oder einem Pflichtenheft.
Stellenausschreibung	Art. 18 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	<p>Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>² Die Gemeinde übernimmt die Prämie der Berufsunfallversicherung sowie zwei Drittel der Prämie für Nichtberufsunfall- und Zusatzversicherung (UVGZ).</p>
Pensionskasse	Art. 20 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I, II und III tritt am 01.01.2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 02.12.2005, auf.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2019

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL


Karl Friedli
Gemeindepräsident


Markus Friedli
Gemeinbeschreiber

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Bannwil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|--|--------|
| a) Gemeindeverwalter (Gemeindeschreiber und Finanzverwalter) | GKL 20 |
| b) Gemeindeschreiber | GKL 20 |
| c) Finanzverwalter | GKL 19 |
| d) Leitender Verwaltungsangestellter | GKL 12 |
| e) Verwaltungsangestellter | GKL 10 |
| f) Hauswartung | GKL 11 |
| g) Gemeindegeweg- und Brunnenmeister | GKL 11 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Jahresentschädigungen Behördenmitglieder

<u>Funktion</u>			
1.1	<u>Gemeinderat:</u>		
1.1.1	Präsident		Fr. 8'000.00
1.1.2	Vizepräsident		Fr. 3'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder		Fr. 2'000.00
1.2	In der Jahresentschädigung gem. Ziffer 1.1 ist enthalten:	Ja	Nein
	- Ordentliche Gemeinderatssitzungen (s. Ziffer 2.7)		X
	- ausserordentliche Gemeinderatssitzungen (Klausur)		X
	- Gemeindeversammlungen	X	
	- Aktenstudium Gemeinderatssitzungen, Telefonate, Vor- und Nachbearbeitung		X
	- Bürositzungen (Gemeindepräsident und Vizepräsident)		X
	- alle übrigen gemeinderätlichen Tätigkeiten (Delegationen, Repräsentationen)		X
	- allgemeine Spesenentschädigung (in Sitzungsgeld enthalten)	X	
	- Informationsveranstaltungen		X
	- Entschädigung für Spezialaufgaben (s. Ziffer 2.6)		X
2.	<u>Übrige Behörden:</u>		
2.1	<u>Bildungskommission</u>		
2.1.1	Präsident		Fr. 1'500.00
2.1.2	Akteneinsicht Sitzung (max. 1h/Sitzung)		gem. Art. 1 Abs. 1 PV
2.1.3	Sitzungsgeld und Spesen		gem. Ziffer 2.7
2.1.4	Entschädigung für Spezialaufgaben		gem. Ziffer 2.6
2.2	<u>Ressort Bauwesen und Liegenschaften</u>		
2.2.1	Präsident		Fr. 1'500.00
2.2.2	Akteneinsicht Sitzung (max. 1h/Sitzung)		gem. Art. 1 Abs. 1 PV
2.2.3	Sitzungsgeld und Spesen		gem. Ziffer 2.7
2.2.4	Entschädigung für Spezialaufgaben		gem. Ziffer 2.6
2.3	<u>Ressort Umwelt</u>		
2.3.1	Präsident		Fr. 1'500.00
2.3.2	Sekretär		Fr. 200.00
2.3.3	Akteneinsicht Sitzung (max. 1h/Sitzung)		gem. Art. 1 Abs. 1 PV
2.3.4	Sitzungsgeld und Spesen		gem. Ziffer 2.7
2.3.5	Entschädigung für Spezialaufgaben		gem. Ziffer 2.6
2.4	<u>Ständige Kommissionen</u> (Einsetzung durch den Gemeinderat, gem. Art. 15, Abs. 2 OgR)		
2.4.1	Präsident, Sekretär, Mitglieder		Entschädigung wird bei der Einsetzung geregelt
2.5	<u>Nichtständige Kommission</u> (Spezialkommissionen, gem. Art. 16 OgR)		
2.5.1	Präsident, Sekretär, Mitglieder		Entschädigung wird bei der Einsetzung geregelt

2.6 **Besondere Aufträge**

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 1 und 2 abgegolten werden den Gemeindestundenansatz gem. Ziff. 1.1 der Personalverordnung.

2.7 **Tag- und Sitzungsgeld**

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte:

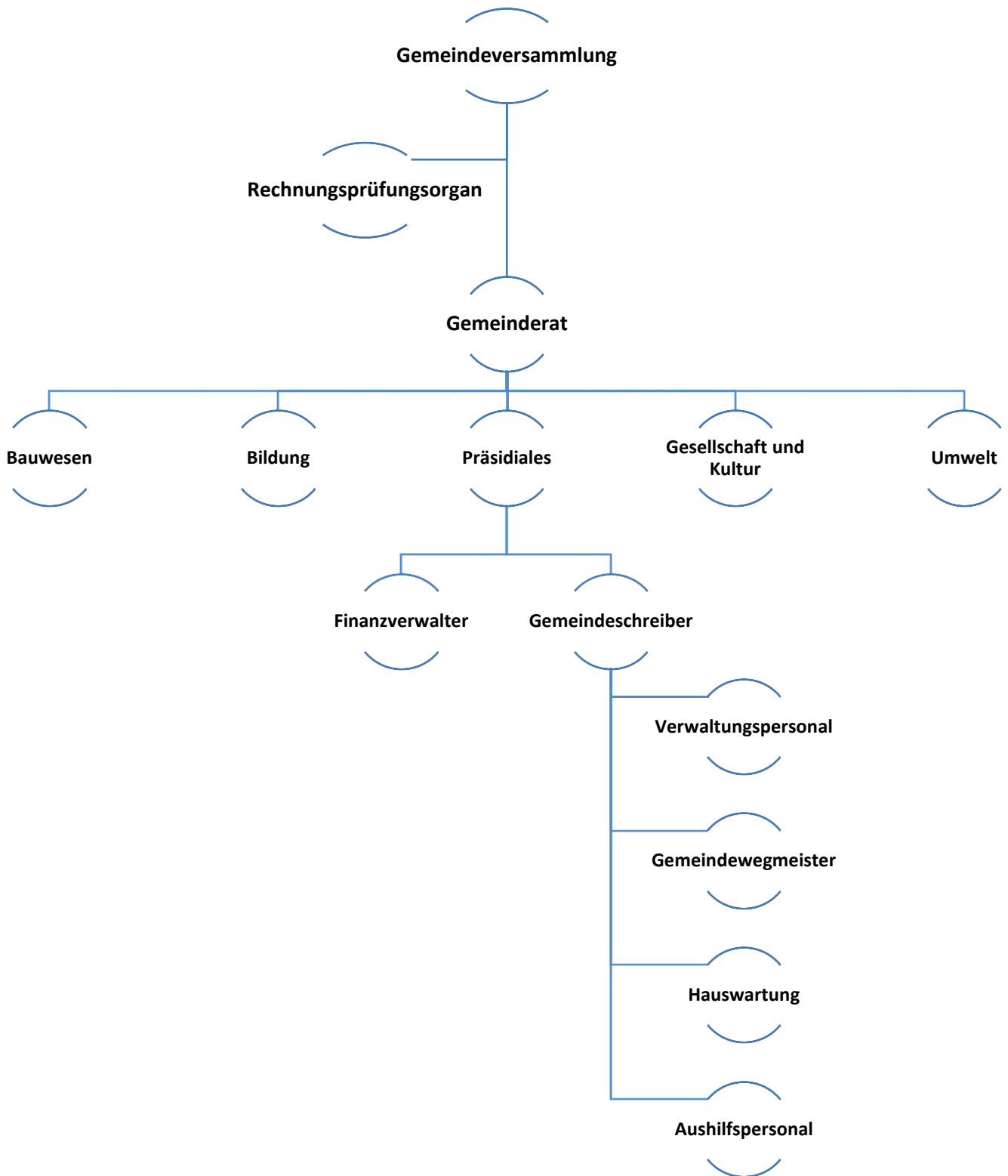
a) Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	Fr.	160.00
b) Halbtagesitzungen (3-5 Stunden)	Fr.	80.00
c) Abendsitzungen		
- Gemeinderat	Fr.	60.00
- Kommissionen/Delegierte	Fr.	40.00

2.8 **Zulagen**

Sekretär (pro Protokoll)	Fr.	40.00
--------------------------	-----	-------

Anhang III

Organigramm



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 46 vom 14. November 2019 bekannt.

Bannwil, 13. Dezember 2019

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Markus Friedli
Gemeindeschreiber

Personalverordnung zum Personalreglement

1. Januar 2020

Version	Datum	Inhalt
1.0	06.01.2020	Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat Bannwil erlässt, gestützt auf Art. 1 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Bannwil vom 13. Dezember 2019, folgende Verordnung:

Privatrechtlich angestellte und Entschädigungen	<p>Art. 1 Die Entschädigung für das privatrechtlich angestellte Personal und für Funktionäre werden wie folgt festgelegt:</p> <p>¹ Gemeindestundenansatz Fr. 30.00 <i>*inklusive Anteil Ferien, 13. Monatslohn und Feiertage</i></p> <p>² Stellvertretungen, Aushilfen, Teilzeitarbeitende, Funktionäre jeglicher Art (Reinigungspersonal, Feuerbrand etc.) gem. Art. 1, Abs. 1</p> <p>³ Geräte und Maschinen aller Art (von Privatpersonen) FAT-Ansatz</p> <p>⁴ Ständiger Wahl-/Abstimmungsausschuss (aktive Mitarbeit; pro Einsatz) Fr. 80.00</p>
Reisespesen und Verpflegung	<p>Art. 2 ¹ Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.</p> <p>² Effektive Kosten für einfache Verpflegung max. Fr. 30.00</p>
Besondere Entschädigungen (Freier Kommissionskredit)	<p>Art. 3 ¹ Die ständigen Kommissionen haben eine jährliche freie Entschädigung von Fr. 70.00 pro gewähltes Mitglied zur freien Verfügung. Die Entschädigung kann für Geschenke, Spenden etc. oder auch für ein Kommissionsessen verwendet werden.</p> <p>² Bei der Bildungskommission werden zum freien Kommissionskredit, zusätzlich Fr. 70.00 pro in Bannwil angestellte Lehrkraft ausgerichtet.</p>
Amtsaustritt	<p>Art. 4 ¹ Wenn ein Behördenmitglied aus dem Amt ausscheidet, wird ein Präsent in folgender Höhe übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitglied Gemeinderat; pro Amtsjahr Fr. 50.00- Mitglied ständiger Kommission; pro Amtsjahr Fr. 25.00 <p>² Erfolgt ein Austritt innerhalb eines Kalenderjahres, so wird für dieses Jahr die volle Entschädigung ausgerichtet (keine pro rata Berechnung).</p>

Pflichten, Bestimmungen, Anstellungsverhältnis, Zuständigkeiten

Besonderes	<p>Art. 5 Der Mitarbeiter hat die berechtigten Interessen der Einwohnergemeinde Bannwil zu wahren und mit Vorgesetzten und anderen Mitarbeitern loyal zusammenzuarbeiten. Er ist verpflichtet,</p> <p>a) zu einem angenehmen Betriebsklima beizutragen und allfällige Differenzen in einem direkten Gespräch zu bereinigen zu versuchen. Mobbing unter dem Personal und sexuelle Belästigungen werden nach der Schwere des Verschuldens sanktioniert. Im Extremfall führen sie zu einer fristlosen Kündigung;</p>
------------	--

- b) die übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Können auszuführen und die Anordnung des Vorgesetzten vernunftgemäss und sorgfältig zu befolgen;
- c) die Arbeitszeiten einzuhalten und diese ausschliesslich der Verrichtung dienstlicher Obliegenheiten zu widmen;
- d) die ihm anvertrauten Mobilien, Geräte, Maschinen und Verbrauchsmaterialien sorgfältig zu behandeln und kostensparend zu verwenden;
- e) kein Geld oder sonstige Geschenke für dienstliche Verrichtungen von Dritten anzunehmen oder sich hierfür einen anderen mittelbaren Vorteil zu verschaffen oder zusichern zu lassen. Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen;
- f) während und auch ausserhalb der Arbeitszeit durch sein Verhalten das eigene Ansehen und dasjenige der Gemeinde zu wahren und sich im Kontakt mit Bürgern und Behörden durch Anstand und Zuvorkommenheit auszuzeichnen;
- g) über Angelegenheiten, die ihm in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind, Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen;
- h) für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dieser kann eine solche generell oder im Einzelfall erlauben oder untersagen.

Zuständigkeiten

Art. 6 Personalverantwortlicher der Gemeinde ist der Gemeindepräsident. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und ist Entscheidungsbehörde in Personal- und Besoldungsfragen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2020 in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 06.01.2020 genehmigt. Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 23.01.2020 publiziert.

Bannwil, 6. Januar 2020

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Namens des Gemeinderates:



Karl Friedli
Präsident



Markus Friedli
Sekretär